

einer langen Verfallszeit wieder die urkundlichen Quellen, diesmal in Form der Notitia, zu fließen. Für die Kritik des nach 1151 angelegten Liber traditionum ist wichtig, dass uns von sieben Notizen noch die Originalaufzeichnungen erhalten sind; sie lassen erkennen, dass man bei der Eintragung ins Traditionsbuch an dem Texte der Vorlage zumeist Aenderungen vornahm. Die Beziehungen einzelner Traditionen zu den unechten Diplomen Heinrichs III. für Benediktbeuren werden erörtert. Aus dem dritten Kapitel ist besonders hervorzuheben, dass man sich um die Mitte des 13. Jh. von ausgestellten Urkunden Duplikate (par, rescriptum) zurückbehielt oder wenigstens durch Eintragung der Urkunde in den Liber delegationis den Text des Dokumentes fixierte. H. H.

296. In der Archivalischen Zeitschrift N. F. XIX, S. 205 ff. veröffentlicht W. Fürst eine Anzahl von Schriftstücken aus dem Jahre 1440, die über den Verlust des Sekretsiegels der Stadt Nürnberg berichten und die recht weitgehenden Vorkehrungen erkennen lassen, die getroffen wurden, um einen Missbrauch mit dem Siegelstempel hintanzuhalten. H. H.

297. Ein Seitenstück zu Eschenloers Sammlung über die Geschichte Breslaus bildet in gewisser Beziehung die von unbekanntem Verfasser stammende Cancellaria regis Georgii, über die u. a. H. Markgraff im Neuen Lausitz. Magazin 1870, 214 ff. gehandelt hat auf Grund der in der Gersdorf'schen Bibliothek in Bautzen erliegenden Hs. Diese sowie noch vier andere scheinen aber wenigstens in ihrem Hauptteil zurückzugehen auf die älteste vielleicht gleichzeitige, die im Prager fürstl. Lobkowitzischen Archiv erliegen soll, dort aber dormalen nicht aufzufinden ist. Ihrer hat sich in umfassender Weise bei seinen Arbeiten Palacky bedient. Ueber die bis nun bekannten Hss., über ihr gegenseitiges Verhältnis, über die Stellung Gregors von Heimburg zu dieser Slg., über deren vermutlichen Verfasser, Propst Paul von Zderaz, über ihren Charakter und andere in diesen Zusammenhang gehörige Fragen handelt gründlich und klar Rudolf Urbanek in einem Aufsatz im Český Casopis historický (Tschechische hist. Zs.) XVII (1911), 13—27. B. B.

298. Ueber eine staatsrechtlich wichtige Urkunde K. Johanns von Böhmen vom 18. Juni 1311 für Mähren hat sich vor einigen Jahren ein überflüssiger Streit er-